

Mitteilung

Sachgebiet 01.1
Aktenzeichen: 01.10.02
Vorlage Nr.: MI/0070/2014

Vorlage für die Sitzung		
Rat	30.06.2014	öffentlich

Beratungsgegenstand: Vereidigung des Bürgermeisters und Amtseinführung
Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen: keine
Haushaltmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung: keine

Sachverhalt/Rechtliche Würdigung:

Nach § 65 Abs. 3 Gemeindeordnung NRW wird der Bürgermeister vom Vorsitzenden (ehrenamtlicher Stellvertreter oder Altersvorsitzender) in einer Sitzung des Rates vereidigt und in sein Amt eingeführt.

Die Amtszeit der am 26.10.2009 gewählten Stellvertretenden Bürgermeister endete mit der Wahlzeit des Rates, also am 31.05.2014.

Am Sitzungstag sind die stellvertretenden Bürgermeister folglich nicht mehr im Amt, so dass der Altersvorsitzende die Vereidigung und Einführung des Bürgermeisters vornimmt.

Als kommunalen Wahlbeamten ist der Diensteid des Bürgermeisters nach den allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften des §38 Beamtenstatusgesetz, §46 Landesbeamtengesetzes abzuleisten. Der Eid wird auf das, bereits „durch Annahme der Wahl“ (vgl. §119 Abs. 3 Satz 1 Alternative 1 Landesbeamtengesetz) begründete Beamtenverhältnis geleistet. Bei Wiederwahl ist eine Wiederholung der Eidesleistung entbehrlich, wenn das bisherige Zeitbeamtenverhältnis ohne Unterbrechung in ein Neues übergeht.

Rheinbach, 02. Juni 2014

Gez. Unterschrift
Dr. Raffael Knauber
Erster Beigeordneter

Gez. Unterschrift
Peter Feuser
Fachbereichsleiter